

die Beamten, ruft die Kammern ein, erklärt den Krieg usw.), sind nicht ausgenommen. Denn die Verfassungen wollen mit diesen Formulierungen nur deutlich machen, dass es sich dabei um Regierungsbefugnisse des Monarchen und nicht um solche anderer Organe handelt.⁹¹ Nur wenige Schriftsteller sind der Meinung, der Monarch habe die wichtigsten Befugnisse selber auszuüben und dürfe sie nicht übertragen (insbesondere Kriegserklärungen und Friedensschlüsse).⁹² Aber auch die grundsätzlich für völlige Freiheit des Monarchen in dieser Frage eintretenden Stimmen geben zu bedenken, dass eine Übertragung der wichtigsten Befugnisse Zweifel über die Regierungsfähigkeit überhaupt erwecken und Schritte zur Einleitung einer Regentschaft veranlassen könnte.⁹³

2. Spezialvollmacht

Eine solche liegt vor, wenn dem Stellvertreter nicht alle Monarchenbefugnisse überlassen werden, sondern nur einzelne Geschäfte oder Geschäftsbereiche (z. B. Vertretung im Ausland).

3. Vollmacht für Notfälle

Hat ein Stellvertreter keine Generalvollmacht, so ist ihm bei längerer Abwesenheit des Landesherrn eine ausserordentliche Vollmacht zu erteilen, um in Notfällen (Krieg, Katastrophen, politische Unruhen etc.) die dringendsten ausserordentlichen Vorkehrungen treffen zu können (Notrecht!). Ohne eine solche Notvollmacht wird dem Stellvertreter das Recht abgesprochen, Massnahmen zu ergreifen, die über die erteilte Spezialvollmacht hinausgehen.⁹⁴ In einem solchen Fall müsste, wenn der Monarch nicht erreichbar ist, eine Regentschaft Platz greifen.

⁹¹ Hancke, 62/63.

⁹² v. Kirchenheim, 59.

⁹³ Hancke, 63, Mittnacht, 238.

⁹⁴ Mittnacht, 232.